

# **Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön**

**vom 13. September 2002**

Aufgrund des § 19 Abs.1 in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

## **§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal**

(1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur und ihre mitgeschützte Umgebung werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt und mit der im Verzeichnis der Naturdenkmale aufgeführten Bezeichnung unter den Nummern 1 bis 11 in das Bestandsverzeichnis des Archivs der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön aufgenommen.

(2) Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung und ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt.

Weitere Ausfertigungen sind bei den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern der Ämter Selent/Schlesien, Wankendorf, Bokhorst, Lütjenburg-Land, Plön-Land und bei den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden Schönkirchen und Raisdorf niedergelegt und können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Durch die Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.

(2) Als geschützte Umgebung gilt insbesondere der Kronentraufenbereich.

## **§ 3 Verbote**

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Stoffe einzubringen und abzulagern, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale zu beeinflussen,

2. Die Naturdenkmale durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Verpflichtung des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 das Naturdenkmal entfernt oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,

2. Stoffe, die geeignet sind, den Entwicklungsablauf des Naturdenkmals zu beeinflussen, einbringt,

3. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung beeinträchtigt,

4. entgegen § 4 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Handlungen an einem Naturdenkmal vornimmt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 08.07.2002 die Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön vom 22. Juli 1992 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön Nr. 7, S. 53) außer Kraft.

Plön, den 13. September 2002

Kreis Plön  
Der Landrat  
- Untere Naturschutzbehörde -

Dr. Gebel

**Verzeichnis der Naturdenkmale im Kreis Plön**  
Bestandteil der Verordnung vom 13. September 2002

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Flur/Flurstück</b>	<b>Schutzzweck</b>
1	Kroneneiche	Salzau-Fargau	5; Parzelle 6	seltene Erscheinungsbild, historische Bedeutung
2	Lindenallee	Ruhwinkel-Schönböken	1; 34/2, 2; 78	eindrucksvolle und äußerst seltene Allee, die aus 246 Linden besteht
3	2 Buchen, 1 Eiche, 1 Schwarzerle	Ruhwinkel-Schönböken	3;	außergewöhnlich alte und eindrucksvolle Bäume
4	Kattholzeiche	Belau-Perdöl	5; 36/1	sehr alte eindrucksvolle Eichengestalt, seltenes Erscheinungsbild
5	Eiche	Großharrie	1; 24/1 8; 48/1	besonders altes Exemplar in bebauter Lage
6	3 Linden	Schönkirchen-Landgraben	1; 50/28	überdurchschnittliche Größe und eindrucksvolle Gestalt
7	Stieleiche	Panker	3, 2/13	markanter Baum über 350 Jahre mit großer weit ausladender Krone und kurzem Stamm
8	Stieleiche und Ilex	Fargau-Pratjau	3, 24	ca. 600 Jahre, trotz teilweise hohlem Stamm noch vitale Äste
9	Stieleiche	Dobersdorf	1, 4/8	über 350 Jahre mit sehr hohem kräftigen Wuchs
10	Stieleiche	Nehnten	6, 37/1	ca. 450 Jahre wirkt wie ein riesiger Strauch
11	Stieleiche	Raisdorf	5, 5/10	ca. 400 Jahre